

Satzung der Partei für Franken - DIE FRANKEN



§ 1	Name, Kurzbezeichnung, Sitz und Tätigkeitsgebiet	Seite	2
§ 2	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite	2
§ 3	Ausschluss der Mitgliedschaft	Seite	2
§ 4	Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite	3
§ 6	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	Seite	4
§ 7	Gliederung der Partei	Seite	5
§ 8	Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Organe	Seite	5
§ 9	Parteiorgane	Seite	6
§ 10	Beschlussfähigkeit	Seite	6
§ 11	Der Parteitag	Seite	6
§ 12	Zusammensetzung des Parteitages	Seite	7
§ 13	Einberufung des Parteitages	Seite	7
§ 14	Anträge zum Parteitag	Seite	8
§ 15	Der Parteivorstand	Seite	8
§ 16	Das Parteischiedsgericht	Seite	9
§ 17	Der Bezirksverband	Seite	10
§ 18	Der Kreisverband	Seite	11
§ 19	Der Ortsverband	Seite	12
§ 20	Aufstellung von Wahlwerbern	Seite	12
§ 21	Urabstimmung / Mitgliederbefragung	Seite	13
§ 22	Protokollierung	Seite	13
§ 23	Unvereinbarkeit von Ämtern	Seite	13
§ 24	Ausschluss der Verschuldung	Seite	13
§ 25	Änderung der Satzung und Ordnungen	Seite	13
§ 26	Auflösung und Verschmelzung	Seite	14
§ 27	Schriftform	Seite	14
§ 28	Inkrafttreten	Seite	14

§ 1 Name, Kurzbezeichnung, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1.1 Die Partei führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung.
Der Name lautet: Partei für Franken.
Die Kurzbezeichnung lautet: DIE FRANKEN.
- 1.2 Sitz der Partei ist Nürnberg.
- 1.3 Die Partei für Franken will, basierend auf der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und dem Grundgesetz, die fränkischen Interessen in Bayern zusammenzuführen, sie bündeln und Franken auf allen politischen Ebenen des Freistaates Bayern kraftvoll vertreten.
Sie setzt sich ein für eine sichere und sozial gerechte, kulturell stolze und lebendige, weltoffene und liberale Bürgergesellschaft.
Jede Bürgerin und jeder Bürger ist unabhängig von Rasse, Religion oder Herkunft eingeladen, in der Partei für Franken für fränkische Interessen einzutreten und sich aktiv am politischen Leben zu beteiligen.
Die Partei für Franken beteiligt sich an der politischen Willensbildung durch die Teilnahme an öffentlichen Wahlen im Freistaat Bayern.
Die programmatische, politische und organisatorische Arbeit der Partei für Franken wird auf Basis des Grundsatzprogramms und unter Beachtung dieser Satzung durchgeführt.
- 1.4 Das Tätigkeitsgebiet der Partei für Franken ist das Bundesland Bayern.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Bewerber können ordentliches Mitglied oder Fördermitglied werden.
- 2.2 Ordentliches Mitglied der Partei kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei für Franken bekennt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- 2.3 Unvereinbar mit der ordentlichen Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei sowie die Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei.
- 2.4 Fördermitglied der Partei für Franken kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei für Franken bekennt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Der Förderstatus und die damit verbundene ideale wie finanzielle Unterstützung der Partei für Franken stellt ausdrücklich keine vollwertige Mitgliedschaft dar. Ein Fördermitglied kann Mitglied einer anderen Partei sein oder für eine andere Partei tätig sein oder für diese kandidieren.
- 2.5 Ein ordentliches Mitglied wird zum Fördermitglied, wenn es einer anderen Partei beitrifft, für eine andere Partei tätig wird oder für diese kandidiert.
- 2.6 Die Mitglieder der Partei für Franken oder die Mitglieder ihres Vorstandes dürfen nicht in der Mehrheit Ausländer sein.

§ 3 Ausschluss der Mitgliedschaft

- 3.1 Von jeder Form der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die in einer Organisation oder Vereinigung mitwirken, welche vom Verfassungsschutz beobachtet oder im aktuellen Jahresbericht des Verfassungsschutzes oder des Landesamts für Verfassungsschutz aufgeführt wird.
- 3.2 Ebenso ausgeschlossen von jeder Form der Mitgliedschaft sind Personen, welche die Grundregeln der freiheitlich-demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung schwerwiegend verletzt haben oder zu verletzen beabsichtigen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1** Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers.
- 4.2** Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Bewerbers zuständigen Ortsverbandes. Existiert kein Ortsverband, so entscheidet der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes. Besteht auch dieser nicht, so entscheidet der Vorstand des zuständigen Bezirksverbandes. Sollte kein Bezirksverband existieren, so entscheidet der Parteivorstand.
- 4.3** Der Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber
- a) keine Gewähr für die Anerkennung der Grundsätze und Ziele der Partei für Franken bietet oder
 - b) dem Ansehen der Partei für Franken schadet.
- 4.4** Gegen die Ablehnung eines Antrages kann der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe bei der Vorstandschaft des übergeordneten Gebietsverbandes Einspruch einlegen. Auf das Einspruchsrecht ist bei der Zurückweisung hinzuweisen, sonst beginnt die Frist nicht zu laufen.
- 4.5** Gegen die Zurückweisung des Einspruchs durch die Vorstandschaft des übergeordneten Gebietsverbandes kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Zurückweisung das zuständige Bezirksschiedsgericht angerufen werden. Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn auf das Recht zur Anrufung des Bezirksschiedsgerichts nicht hingewiesen wurde. Das Bezirksschiedsgericht entscheidet endgültig.
- 4.6** Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Parteivorstand und der damit einhergehenden Ermangelung eines übergeordneten Gebietsverbandes kann der Bewerber innerhalb von vier Wochen das für seinen Wohnsitz zuständige Bezirksschiedsgericht anrufen. Gegen die Entscheidung des zuständigen Bezirksschiedsgerichts ist die Berufung zum Parteischiedsgericht zulässig, welches endgültig entscheidet.
- 4.7** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 4.8** Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam und bedarf keiner Begründung.
- 4.9** Der Parteivorstand kann Mitglieder streichen, wenn sie nach viermonatigem Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die drohende Streichung den fälligen Mitgliedsbeitrag oder ihre etwaigen weiteren satzungsrechtlich festgesetzten Beiträge als Amts- oder Mandatsträger nicht entrichten. Gegen die Streichung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Parteischiedsgericht eingelegt werden, welches endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1** Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken
- a) durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Partei,
 - b) durch Beteiligung an der Aufstellung der Kandidaten,
 - c) durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.
- 5.2** Nur ordentliche Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und all ihrer Gebietsverbände gewählt werden. Das Recht des ordentlichen Mitglieds, an Wahlen teilzunehmen, ist davon abhängig, dass keine Beitragsschulden bestehen und bei Neumitgliedern die Aufnahme der Parteigeschäftsstelle mitgeteilt wurde. Kein ordentliches Mitglied darf zwei oder mehr Gebietsverbänden innerhalb der Partei für Franken gleichzeitig als Vorsitzender vorstehen.
- 5.3** Ein Fördermitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An sämtlichen Wahlen und Abstimmungen können Fördermitglieder weder aktiv noch passiv teilnehmen.

- 5.4** Jedes Mitglied hat die Pflicht
- a) die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
 - b) öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen sachlich und fair zu führen,
 - c) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
 - d) den Mitgliedsbeitrag oder etwaige weitere satzungsrechtlich festgesetzten Beiträge als Amts- oder Mandatsträger pünktlich zu entrichten. Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags und weiterer Beiträge legt der Parteitag in der Finanzordnung fest.
- 5.5** Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn mit Ablauf des 30. Juni der Mitgliedsbeitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe bezahlt ist. Dies gilt auch für die Ausübung von Delegiertenrechten, worauf in den Einladungen zu Parteitagen hingewiesen werden soll. Mit Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrages leben die Rechte wieder auf.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- 6.1** Gegen Mitglieder können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn sie
- a) sich nicht oder nicht mehr für die Belange der Partei einsetzen,
 - b) Beschlüsse oder Anordnungen der für sie zuständigen Parteigremien nicht befolgen,
 - c) der Partei sonst einen schweren Schaden zugefügt haben.
- 6.2** Ordnungsmaßnahmen sind:
- a) Verwarnung,
 - b) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit,
 - c) Ausschluss aus der Partei.
- 6.3** Für die Ordnungsmaßnahmen der Verwarnung und der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern sind die jeweiligen Vorstände der Gebietsverbände zuständig.
- 6.4** Gegen die Verwarnung und die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen beim Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes Einspruch einlegen.
Gegen die Ablehnung des Einspruchs durch den Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zustellung das zuständige Bezirksschiedsgericht anrufen, welches endgültig über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme entscheidet.
Sämtliche Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn das Mitglied nicht auf seine Rechte hingewiesen wurde.
- 6.5** Der Parteiausschluss kann nur vom zuständigen Bezirksschiedsgericht ausgesprochen werden.
- 6.6** Mitglieder werden durch das zuständige Bezirksschiedsgericht ausgeschlossen, wenn sie vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt haben. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag des Vorstands eines Gebietsverbandes, welchem das Mitglied angehört.
- 6.7** Der Parteiausschluss ist insbesondere vorzunehmen, wenn ein Mitglied
- a) Vermögen der Partei veruntreut oder
 - b) die besonderen Treuepflichten verletzt, die für einen Angestellten der Partei gelten oder
 - c) die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht durch rechtskräftiges Urteil verloren hat oder sonst wegen einer ehrenrührigen, strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist oder
 - d) länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Verzug ist oder
 - e) wenn Verhalten, Äußerungen (schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise) oder Auftreten des Mitglieds geeignet sind, dem öffentlichen Ansehen der Partei schweren Schaden zuzufügen.
- 6.8** Im Falle des Ausschlusses durch das zuständige Bezirksschiedsgericht ist die Berufung zum Parteischiedsgericht möglich, welches endgültig über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses aus der Partei entscheidet.

- 6.9** Jede Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen. Von der schärferen Ordnungsmaßnahme soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine mildere nicht ausreicht oder wenn das Mitglied das beanstandete Verhalten auf Grund der milderen Ordnungsmaßnahme nicht ändert. In der Begründung ist darzulegen, warum eine mildere Ordnungsmaßnahme nicht ausreicht.
- 6.10** Näheres zum Parteiausschluss sowie zur Schlichtung und Entscheidung von parteiinternen Streitigkeiten regelt die Schiedsgerichtsordnung, welche der Parteitag festlegt.

§ 7 Gliederung der Partei

- 7.1** Die Partei für Franken gliedert sich in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände. Die Mitglieder der Partei gehören den für ihren Wohnsitz zuständigen Orts-, Kreis- und Bezirksverbänden an.
- 7.2** Der Bezirksverband ist die zuständige Gliederung der Partei für den Bereich eines Regierungsbezirks.
- 7.3** Der Kreisverband ist die zuständige Gliederung der Partei für den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Benachbarte kreisfreie Städte und Landkreise oder Teile eines Landkreises können als Kreisverband zusammengelegt werden (z.B. wegen gewachsener politischer Strukturen vor der Gebietsreform).
- 7.4** Ortsverbände sind die Untergliederung von Kreisverbänden. Sie umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden oder angrenzender Gemeindeteile, in kreisfreien Städten dürfen sie sich beschränken auf das Gebiet von Stadtteilen. Ortsverbände sollen nur dann mehrere Gemeinden/Stadtteile zusammenfassen, wenn sie die jeweiligen Gemeindegebiete/Stadtteile vollständig abdecken und innerhalb eines Kreisverbandes liegen.
- 7.5** Die Untergliederungen sind im Rahmen der Satzung autonom, d. h. sie regeln ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Organe

- 8.1** Gegen Verbände und Organe der Partei, die die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand des übergeordneten Verbands angeordnet werden.
- 8.2** Ordnungsmaßnahmen sind:
a) die Verwarnung
b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Verbände,
c) die Amtsenthebung von Organen.
- 8.3** Die von einem Vorstand des übergeordneten Verbands verfügte Maßnahme muss von dessen Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Parteivorstand muss von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.
- 8.4** Die Amtsenthebung von Organen darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei.
- 8.5** Gegen Ordnungsmaßnahmen kann das zuständige Bezirksschiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses einzulegen. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs durch das zuständige Bezirksschiedsgericht kann beim Parteischiedsgericht Berufung eingelegt werden. Das Parteischiedsgericht entscheidet endgültig über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme.
- 8.6** Die Vorschriften zu Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder gelten sinngemäß.

§ 9 Parteiorgane

- 9.1** Die Organe der Partei für Franken sind
- a) der Parteitag
 - b) der Parteivorstand
 - c) das Parteischiedsgericht.
- 9.2** Die Partei für Franken richtet eine Parteigeschäftsstelle ein.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- 10.1** Vorstände sind beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen ordnungsgemäß geladen wurden und solange mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 10.2** Der Parteitag sowie Bezirksparteitage sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und solange mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Versammlungsleiter. Ist die Beschlussfähigkeit eingangs festgestellt worden, so ist der Parteitag bzw. Bezirksparteitag ohne Rücksicht auf die spätere Veränderung der Anwesenheitszahl zu den vertagten Punkten beschlussfähig.
- 10.3** Kreis- und Ortsversammlungen sind nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, soweit nicht Gesetze anderes vorsehen.

§ 11 Der Parteitag

- 11.1** Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei.
- 11.2** Zu seinen Aufgaben gehören die Wahlen
- a) des Parteivorstandes,
 - b) des Parteischiedsgerichts,
 - c) von zwei Rechnungsprüfern, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Parteivorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird im Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.
 - d) von zwei Kassenprüfern. Diesen obliegt die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichts für den folgenden Parteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Parteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen.
Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Parteivorstandes.
- 11.3** Zu seiner Aufgabe gehört ferner die Abwahl von Funktionsträgern des Parteivorstandes.
- 11.4** Zu seinen Aufgaben gehört zudem die Beschlussfassung über
- a) die Parteisatzung, das Grundsatzprogramm und das Wahlprogramm,
 - b) den Rechenschaftsbericht des Parteivorstandes,
 - d) die Entlastung des Parteivorstandes, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Parteischiedsgerichts,
 - c) die Regelung des Finanzhaushalts,
 - d) Ordnungen aller Art (Geschäftsordnung, Schiedsgerichtsordnung, Finanzordnung etc.),
 - e) zum Parteitag eingebrachte Anträge, sowie über alle das Parteileben berührende Fragen,
 - f) die Bildung von Kommissionen und Arbeitskreisen,
 - g) die Entscheidung über die Landtagswahlbeteiligung,
 - h) die Auflösung und Verschmelzung mit anderen Parteien.

- 11.5** Zu den Aufgaben des Parteitages gehört die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes des Parteivorstandes. Er entscheidet daraufhin auch über die finanzielle Entlastung.

§ 12 Zusammensetzung des Parteitages

- 12.1** Die stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages sind
- a) die Delegierten der Kreisverbände,
 - b) die Mitglieder des geschäftsführenden Parteivorstandes.
- Das Stimmrecht des geschäftsführenden Parteivorstandes ruht bei der Wahl des neuen Parteivorstandes.
Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.
- 12.2** Alle anderen Mitglieder der Partei, d.h. ordentliche wie auch Fördermitglieder, können als Gäste am Parteitag teilnehmen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Parteitages zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.
- 12.3** Jeder Kreisverband entsendet pro angefangene 10 Mitglieder zwei Delegierte in den Parteitag. Im Verhinderungsfall soll sich ein Delegierter durch einen Ersatzdelegierten vertreten lassen. Die Mitteilung einer Verhinderung ist unter Beilegung der bereits erhaltenen Parteitagsunterlagen an den Kreisvorsitzenden zu richten, der die Ersatzdelegierten entsprechend der Reihenfolge ihrer Wahl anfragt und die Unterlagen an diese weiterreicht.
Der Kreisvorsitzende meldet der Parteigeschäftsstelle sofort alle Verhinderungsfälle. Für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen der Kreisverbände mit Stichtag 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres maßgebend.
Wird zum Stichtag eine höhere Delegiertenzahl ermittelt, als bei der letzten Kreisversammlung Delegierte gewählt wurden, werden die Ersatzdelegierten entsprechend der Reihenfolge ihrer Wahl zu ordentlichen Delegierten, sofern zwischen Stichtag und Parteitag keine neue Kreisversammlung einberufen wird.
Entsprechendes gilt, wenn zum Stichtag eine geringere Delegiertenzahl ermittelt wird, als bei der letzten Kreisversammlung Delegierte gewählt wurden. Findet die neue Kreisversammlung innerhalb der Ladungsfrist des Parteitages statt, tritt die Neuwahl der Delegierten erst nach dem Parteitag in Kraft, d. h.: die bisherigen Delegierten bleiben bis zum Parteitag im Amt.
- 12.4** Steigt die Zahl der Stimmberechtigten auf dem Parteitag über 200, so setzt der Parteitag auf Antrag des Parteivorstandes mit einfacher Mehrheit einen neuen Delegiertenschlüssel fest.

§ 13 Einberufung des Parteitages

- 13.1** Der Parteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.
- 13.2** Der Parteitag muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird
- a) vom Parteivorstand,
 - b) von mindestens 6 Kreisvorständen,
 - c) von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages,
 - d) von mindestens 2 Bezirksvorständen.
- 13.3** Die Einberufung des Parteitages erfolgt durch den Parteivorstand. Der Parteivorstand lädt jedes Mitglied per Brief oder Fax mindestens 6 Wochen vorher ein.
Es gilt per Brief das Datum des Poststempels, per Fax der mit Datum und Unterschrift vom Versender bestätigte Sendebericht. Ist eine Faxnummer bekannt, so wird per Fax eingeladen, sonst per Brief. Ist eine E-Mail-Adresse bekannt, so kann vorher per E-Mail eingeladen werden. Die reguläre Einladung kann entfallen, wenn das Mitglied den Empfang der E-Mail spätestens 6 Wochen vor dem Parteitag bestätigt hat. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2

Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

- 13.4** In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Vorstandsbeschluss auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 14 Anträge zum Parteitag

- 14.1** Satzungsanträge und alle anderen Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem Parteitag bei der Parteigeschäftsstelle einzureichen.
- 14.2** Fristgerecht eingereichte Satzungsanträge sowie alle anderen Anträge sind den Delegierten spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag im Wortlaut zu veröffentlichen.
- 14.3** Anträge zum Parteitag können stellen:
- a) mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder des Parteitages gemeinsam,
 - b) der Parteivorstand,
 - c) jeder Bezirksvorstand,
 - d) die Kreisversammlung jedes Kreisverbandes,
 - e) jeder Bezirksparteitag.
- 14.4** Initiativanträge können während des Parteitages von mindestens 8 stimmberechtigten Mitgliedern des Parteitages gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung von 1/3 des Parteitages behandelt werden. Änderungsanträge zur Satzung sind hiervon ausgenommen.

§ 15 Der Parteivorstand

- 15.1** Der geschäftsführende Parteivorstand besteht aus
- a) dem Parteivorsitzenden,
 - b) drei gleichberechtigten stellvertretenden Parteivorsitzenden,
 - c) dem Parteischatzmeister.

Der erweiterte Parteivorstand besteht neben dem geschäftsführenden Parteivorstand aus mindestens 4 und höchstens 8 Beisitzern, die auch organisatorische Aufgaben übernehmen. Hierzu zählen etwa die Protokollführung, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Mitgliederverwaltung, Werbemittelkonzeptionen, politische Positionspapiere zu aktuellen Themen, die Vorbereitung des Parteitages und die Pflege des Internetauftritts.

- 15.2** Die Wahl des Parteivorstandes ist geheim. Die Parteivorsitzenden und der Parteischatzmeister werden einzeln gewählt. Die Beisitzer werden en bloc gewählt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so nehmen an der Stichwahl die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen teil, bzw. bei den Beisitzern doppelt so viele Bewerber, wie noch zu zählen sind. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit bei zwei oder mehr Bewerbern, so entscheidet das Los.
- 15.3** Der Parteivorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Hierzu kann jedes ordentliche Mitglied seine eigene Kandidatur erklären oder ein anderes ordentliches Mitglied als Kandidaten vorschlagen. Eine Kandidatur ist nur zulässig, wenn kein Parteiausschlussverfahren anhängig ist. Wiederwahl ist möglich.
- 15.4** Einzelne Parteivorstandsmitglieder können auf einem Parteitag abgewählt werden, wenn dieser Punkt satzungsgemäß auf der Tagesordnung aufgeführt ist.
- 15.5** Der Parteivorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung betraut er einen stellvertretenden Parteivorsitzenden mit seiner Vertretung; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

- 15.6** Der Parteivorstand tagt bei Bedarf. Er wird von dem Parteivorsitzenden oder auf Wunsch von zwei seiner Mitglieder schriftlich oder mündlich einberufen.
- 15.7** Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter wenigstens ein Vorsitzender.
- 15.8** Zur Sicherstellung von turnusgemäßen Neuwahlen von Bezirks- und Kreisvorständen sowie bei Vorliegen von Abwahanträgen gegen Bezirks- und Kreisvorstandsmitglieder hat der Parteivorstand das Recht, nach eigenem Ermessen Bezirksparteitage bzw. Kreisversammlungen einzuberufen und mehreren Mitgliedern des Parteivorstandes die Versammlungsleitung zu übertragen.
- 15.9** Zu den Aufgaben des Parteivorstandes gehören
- a) die Initiierung und die Koordination der politischen Arbeit der Partei zwischen dem Parteitag. Dem Parteivorstand obliegt die Betreuung und Beratung der Orts-, Kreis-, und Bezirksverbände.
 - b) die Ausführung der Beschlüsse des Parteitages.
 - c) die Führung der Parteigeschäftsstelle. Der Parteivorstand nimmt in diesem Zusammenhang Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen von Personal vor.
 - d) die Geschäftsführung der Partei. Der Parteivorstand kann sich dazu eine Geschäftsordnung geben.
- 15.10** Der Parteischatzmeister trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanziellen Abrechnungen.

§ 16 Die Schiedsgerichte

- 16.1** Es bestehen:
1. die Bezirksschiedsgerichte,
 2. das Parteischiedsgericht.
- 16.2** Bezirksschiedsgerichte sind zu besetzen mit:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem ersten Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
 3. dem zweiten Beisitzer, der Vertreter des ersten Beisitzers ist.
- Für den ersten und den zweiten Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu wählen.
- 16.3** Das Parteischiedsgericht ist zu besetzen mit:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem ersten Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
 3. dem zweiten Beisitzer, der Vertreter des ersten Beisitzers ist.
- Für den ersten und den zweiten Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu wählen.
- 16.4** Mitglied eines Schiedsgerichts darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organs der Partei einschließlich ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen ist.
- 16.5** Die Mitglieder eines Schiedsgerichts dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei, zu einem Gebietsverband, zu einer Arbeitsgemeinschaft oder zu einem Arbeitskreis stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.
- 16.6** Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- 16.7** Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 16.8** Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Schiedsgerichte vom Vorsitzenden des wählenden Organs oder von einem von diesem beauftragten Vertreter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

- 16.9** Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten,
1. die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben,
 2. die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen der Partei zum Gegenstand haben,
 3. die ihnen in dieser Satzung oder in den Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ausdrücklich zugewiesen worden sind.
- Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Schiedsgerichte auch einstweilige Anordnungen erlassen.
- 16.10** Im Zuständigkeitsbereich der Schiedsgerichte ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 16.11** Die Bezirksschiedsgerichte entscheiden
- a) nach Maßgabe dieser Satzung entweder in erster Instanz verbunden mit der Möglichkeit der Berufung zum Parteischiedsgericht.
 - b) nach Maßgabe dieser Satzung in erster und einziger Instanz.
- 16.12** Das Parteischiedsgericht entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung entweder in erster und einziger Instanz oder als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte.
- 16.13** Näheres beschließt der Parteitag in einer Schiedsgerichtsordnung.

§ 17 Der Bezirksverband

- 17.1** Die wichtigsten Aufgaben der Bezirksverbände sind:
- a) die Partei in ihrem Bereich zu fördern und zu vertreten,
 - b) in Zusammenarbeit mit den Kreisverbänden die Parteiorganisation zu festigen,
 - c) den Parteivorstand und die Kreisverbände bei Kommunal- und Bezirks- und Landtagswahlen zu unterstützen.
 - d) die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtags- und die Bezirkstagswahlen. Die Listen für Landtags- und Bezirkstagswahlen werden auf einem eigens hierfür einzuberufenden Bezirksparteitag aufgestellt.
- 17.2** Die Organe des Bezirksverbandes sind:
- a) der Bezirksparteitag,
 - b) der Bezirksvorstand,
 - c) das Bezirksschiedsgericht.
- 17.3**
- a) Der Bezirksparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt und wird vom Bezirksvorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen durch schriftliche Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksparteitages einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
 - b) Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksparteitages sind die Mitglieder des geschäftsführenden Bezirksvorstandes und die von den Kreisverbänden gewählten Bezirksparteitagsdelegierten. Das Stimmrecht des geschäftsführenden Bezirksvorstandes ruht bei der Wahl des neuen Bezirksvorstandes. Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.
 - c) Jeder Kreisverband entsendet pro angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten in den Bezirksparteitag.
 - d) Bezirksparteitage sind auf Beschluss des Parteivorstandes oder Bezirksvorstandes, bzw. auf Antrag von mindestens 1/3 der Kreisvorstände des betreffenden Bezirksverbandes abzuhalten.
 - e) Der Bezirksparteitag wählt die Mitglieder des Bezirksvorstandes, zwei Kassenprüfer und die Mitglieder und Ersatzleute des Bezirksschiedsgerichts.
- 17.4** Der geschäftsführende Bezirksvorstand besteht aus einem Bezirksvorsitzendem, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und dem Bezirksschatzmeister. Der erweiterte Bezirksvorstand besteht neben dem geschäftsführenden Bezirksvorstand aus bis zu 4

weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer). Der Bezirksvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl und Abwahl sind möglich. Dabei gelten die Wahl- und Abwahlbestimmungen zum Parteivorstand entsprechend.

- 17.5** Die Vorschriften über den Parteivorstand und die Beschlussfähigkeit gelten sinngemäß.
- 17.6** Die Kosten für die Abhaltung von Bezirksparteitagen zur Listenaufstellung bei Landtags- und Bezirkstagswahlen trägt die Partei für Franken.
Sonstige Kosten sind durch Umlageverfahren von den Kreisverbänden des jeweiligen Bezirksverbandes und durch Spenden zu finanzieren.
- 17.7** Bezirksverbände führen eine eigene Kasse. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der gesetzten Fristen dem Parteivorstand vorzulegen.
- 17.8** Näheres zum Bezirksschiedsgericht beschließt der Parteitag in einer Schiedsgerichtsordnung.

§ 18 Der Kreisverband

- 18.1** Kreisverbände umfassen das Gebiet eines Landkreises oder kreisfreien Stadt. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Mitglieder in dem betroffenen Gebiet. Kreisverbände gehören zu den Bezirksverbänden, in deren Gebiet sie liegen.
- 18.2** Die wichtigsten Aufgaben der Kreisverbände sind:
- Öffentlichkeitsarbeit in kommunalpolitischen Fragen,
 - Mitgliederwerbung,
 - Einzug der Mitgliedsbeiträge, sofern er nicht von einem übergeordneten Verband eingezogen wird,
 - Wahl der Bezirks- und Parteitagsdelegierten,
 - die Gründung von Ortsverbänden.
 - Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen für Kreistagswahlen.
Die Wahlvorschläge werden auf einer eigens hierfür einzuberufenden Kreisversammlung aufgestellt.
- 18.3** Die Organe des Kreisverbandes sind:
- die Kreisversammlung,
 - der Kreisvorstand.
- 18.4** Der Kreisversammlung als dem höchsten Organ des Kreisverbandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- die Wahl des Kreisvorstandes und der Delegierten in den Parteitag sowie in den Bezirksparteitag,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen gemäß den Bestimmungen der Wahlgesetze,
 - die politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes unter Berücksichtigung der übergeordneten Gebietsverbände.
 - die Konstituierung von Ortsverbänden.
- 18.5** Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, sonst nach Bedarf, zusammen.
Sie besteht aus den erschienenen Mitgliedern des Kreisverbandes.
Darüber hinaus sind Kreisversammlungen einzuberufen, wenn dies der Parteivorstand unter Angabe von Gründen beantragt.
- 18.6** Der Kreisvorstand besteht mindestens aus einem Kreisvorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden und dem Kreisschatzmeister. Die Kreisversammlung kann den Kreisvorstand um bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) vergrößern. Der Kreisvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl und Abwahl sind möglich. Dabei gelten die Wahl- und Abwahlbestimmungen wie beim Parteivorstand entsprechend.

- 18.7** Kreisverbände führen eine eigene Kasse. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der gesetzten Fristen dem Bezirksverband vorzulegen.
- 18.8** Die Vorschriften über den Parteivorstand und die Beschlussfähigkeit gelten sinngemäß.

§ 19 Der Ortsverband

- 19.1** Die Ortsverbände gehören den Kreisverbänden an, in deren Gebiet sie liegen. Sie betreuen das Gebiet einer oder mehrerer benachbarter Gemeinden. In kreisfreien Städten können Ortsverbände in Stadtteilen errichtet werden.
- 19.2** Die wichtigsten Aufgaben der Ortsverbände sind:
- a) Öffentlichkeitsarbeit in kommunalpolitischen Fragen,
 - b) Mitgliederwerbung,
 - c) Einzug der Mitgliedsbeiträge, sofern er nicht von einem übergeordneten Verband eingezogen wird,
 - e) die Zusammenarbeit mit benachbarten Ortsverbänden,
 - f) die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen. Die Wahlvorschläge werden auf einer eigens hierfür einzuberufenden Ortsversammlung aufgestellt.
- 19.3** Organe des Ortsverbandes sind die Ortsversammlung und der Ortsvorstand.
- 19.4** Der Ortsvorstand besteht aus dem Ortsvorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Ortsvorsitzenden, dem Ortsschatzmeister. Die Ortsversammlung kann den Vorstand um bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) erweitern. Der Ortsvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl und Abwahl sind möglich. Dabei gelten die Wahl- und Abwahlbestimmungen wie beim Parteivorstand entsprechend.
- 19.5** Die Ortsversammlung besteht aus allen Mitgliedern, welche dem Ortsverband angehören.
- 19.6** Die Vorschriften über den Parteivorstand und die Beschlussfassung gelten sinngemäß.
- 19.7** Die Ortsverbände führen eine eigene Kasse. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der gesetzten Fristen dem Kreisverband vorzulegen.

§ 20 Aufstellung von Wahlbewerbern

- 20.1** Für die Aufstellung von Kandidaten zu Landtags- und Bezirkstagswahlen und Kommunalwahlen gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen.
- 20.2** An der Aufstellung von Kandidaten zu diesen Wahlen dürfen nur die nach den Wahlgesetzen stimmberechtigten Mitglieder mitwirken.
- 20.3** Umfasst ein Wahl- bzw. Stimmkreis das Gebiet mehrerer Kreisverbände oder nur Teile eines Kreisverbandes, so bilden die dort stimmberechtigten Mitglieder das zuständige Gremium zur Kandidatenaufstellung und berufen eine gemeinsame Wahlkampfkommission.
- 20.4** Für Wahl- oder Stimmkreise, in denen Kandidatenaufstellung oder Wahlkampfführung auftreten, kann der Parteivorstand einen oder mehrere Mitglieder mit der Durchführung der notwendigen Maßnahmen beauftragen.
- 20.5** Sofern für die Listenaufstellung zu öffentlichen Wahlen von der Satzung abweichende gesetzliche Bestimmungen gelten, sind diese zu beachten.
- 20.6** Die Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bezirksliste zur Landtagswahl sind bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 21 Urabstimmung / Mitgliederbefragung

- 21.1 Unter den Mitgliedern der Partei für Franken können Urabstimmungen über wichtige politische und organisatorische Fragen durchgeführt werden.
- 21.2 Urabstimmungen werden durchgeführt
- a) auf Beschluss des Parteitages
 - b) auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages oder von mindestens 5 Kreisverbänden oder von mindestens 5% der Mitglieder der Partei.
- 21.3 Die Mehrheit der Abstimmenden entscheidet mit bindender Wirkung, soweit die Abstimmungsvorlage nichts anderes vorsieht.
- 21.4 Die Urabstimmung ist schriftlich durchzuführen. Die zur Urabstimmung stehende Frage ist in alternativer Form allen Mitgliedern der Partei mit Angabe einer Rücksendefrist von 4 Wochen zuzusenden.
- 21.5 Fragen, ausgenommen Wahlen, die zur Urabstimmung vorliegen, sind so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können.
- 21.6 Den Antragstellern und der Partei (vertreten durch den Parteivorstand) muss dabei Gelegenheit zu einer angemessenen Stellungnahme gegeben werden.

§ 22 Protokollierung

Über Parteitage, Hauptversammlungen, Vorstandssitzungen und Schiedsgerichtssitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen. Ferner sind bei Wahlen Niederschriften mit den Wahlergebnissen anzufertigen.

§ 23 Unvereinbarkeit von Ämtern

Arbeitnehmer der Partei dürfen keine Vorstandsämter auf gleicher Ebene innehaben.

§ 24 Ausschluss der Verschuldung

Sämtlichen Organen und Gebietsverbänden der Partei für Franken ist es untersagt, Darlehen bzw. Kredite jedweder Art aufzunehmen und sich somit zu verschulden. Ebenfalls untersagt sind spekulative Geschäfte aller Art.

§ 25 Änderung der Satzung und Ordnungen

- 24.1 Änderungen dieser Satzung können nur vom Parteitag mit 2/3 Mehrheit der beim Parteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 24.2 Nebenordnungen (wie Geschäftsordnung, Finanzordnung, Schiedsgerichtsordnung usw.) können vom Parteitag mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 26 Auflösung und Verschmelzung

Über die Auflösung oder die Verschmelzung der Partei für Franken entscheidet der Parteitag mit 2/3 Mehrheit der beim Parteitag anwesenden Stimmberechtigten.
Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.

§ 27 Schriftform

Soweit die Vorschriften dieser Satzung die Schriftform vorsehen, so gilt diese auch als gewahrt, wenn die Voraussetzungen der Textform des § 126b BGB erfüllt sind.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. Oktober 2009 in Kraft.
Zuletzt geändert durch den außerordentlichen Parteitag in Form der Mitgliedervollversammlung am 22. August 2010 in Bamberg.

Beitrags- und Finanzordnung der Partei für Franken

1. Abschnitt: Beitragsordnung

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- 1.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag bemisst sich nach dem Nettoeinkommen des Mitglieds nach Selbsteinschätzung, beträgt jedoch mindestens 48 Euro.
- 1.2 Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner und Arbeitslose können einen ermäßigten Beitrag beantragen. Werden diese Voraussetzungen nachgewiesen, so kann ein Beitrag von 24 Euro erhoben werden; für in Ausbildung befindliche Personen gilt dies längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- 1.3 Natürliche und juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft mit selbst festgelegtem Förderbeitrag beantragen. Fördermitglieder haben in der PARTEI FÜR FRANKEN weder aktives noch passives Wahlrecht.
- 1.4 Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich nach dem Schlüssel des § 3.

§ 2 Einziehung der Mitgliedsbeiträge

- 2.1 Die Beiträge werden von dem untersten für das Mitglied zuständigen Gebietsverband eingezogen. Besteht kein zuständiger Orts-, Kreis- oder Bezirksverband, so wird der Beitrag von der Parteigeschäftsstelle eingezogen.
- 2.2 Werden die Beiträge in Ermangelung eines existierenden Orts-, Kreis- oder Bezirksverbandes von der Parteigeschäftsstelle eingezogen, so kann der Parteivorstand beschließen, dass die der Parteigeschäftsstelle, dem Bezirksverband, dem Kreisverband und dem Ortsverband zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.
- 2.3 Die einziehende Stelle leitet die Beitragsanteile zeitnah an die Berechtigten weiter.

§ 3 Verteilung der Mitgliedsbeiträge

- 3.1 Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:
 1. 24,00 Euro an die PARTEI FÜR FRANKEN -Parteigeschäftsstelle,
 2. 6,00 Euro an den PARTEI FÜR FRANKEN -Bezirksverband,
 3. 9,00 Euro an den PARTEI FÜR FRANKEN -Kreisverband und
 4. 9,00 Euro an den PARTEI FÜR FRANKEN -Ortsverband.Sofern keine andere Beitragsverteilung gemäß beschlossen wurde, verbleiben über die abzuführenden Beitragsanteile hinausgehende Mehreinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bei der für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zuständigen Stelle.
- 3.2 Der ermäßigte Beitrag wird wie folgt verteilt:
 1. 12,00 Euro an die PARTEI FÜR FRANKEN -Parteigeschäftsstelle,
 2. 3,00 Euro an den PARTEI FÜR FRANKEN -Bezirksverband,
 3. 4,50 Euro an den PARTEI FÜR FRANKEN -Kreisverband und
 4. 4,50 Euro an den PARTEI FÜR FRANKEN -Ortsverband.
- 3.3 Beseht auf einer Ebene kein Gebietsverband, so gehen die für die Ebene angedachten Beitragsanteile an den nächsthöheren bestehenden Gebietsverband.

- 3.4** Die Beiträge der Fördermitglieder gehen zur Hälfte an die PARTEI FÜR FRANKEN – Parteigeschäftsstelle, zur Hälfte an eine Stelle nach Wahl des Fördermitglieds. Wahlmöglichkeiten sind dabei: die Parteigeschäftsstelle und, soweit vorhanden, die Bezirksverbände, die Kreisverbände, die Ortsverbände.

2. Abschnitt: Finanzordnung

§ 4 Ausgabendeckung

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei für Franken erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren aufgebracht.

§ 5 Spenden

- 5.1** Die Partei für Franken wirbt um Spenden zur Erfüllung ihrer staatspolitischen Aufgaben. Zum Empfang von Spenden sind auch die Gebietsverbände berechtigt.
- 5.2** Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der Parteigeschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister des betreffenden Gebietsverbandes unterzeichnet werden. Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, die Abschnitte der Spendenbescheinigungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.
- 5.3** Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind auch bei eigener Kassenführung nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen. Die Ausstellung obliegt dem jeweiligen Gebietsverband auf gleicher Ebene, dem bei eigener Kassenführung die ordnungsgemäße Verbuchung der Spende nachzuweisen ist. Spenden an Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ohne eigene Kassenführung werden auf Konten eines Gebietsverbands gebucht, der auch die Spendenbescheinigung ausstellt.
- 5.4** Spenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden. Barspenden, die im Einzelfall 1.000 Euro übersteigen, dürfen nicht angenommen werden. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind von der jeweiligen Gliederung der Partei, bei der sie eingegangen sind, unverzüglich der Parteigeschäftsstelle zu melden.
- 5.5** Spenden, die ein Mitglied für die Partei erhält, sind von diesem unverzüglich an den Schatzmeister der zum Empfang von Spenden berechtigten Gliederung, für die sie bestimmt sind, weiterzuleiten.
- 5.6** Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen. Ist eine solche Spende eingegangen, hat sie der Schatzmeister der betreffenden Gliederung unverzüglich an den Spender zurückzuleiten. Ist die Rückleitung der Spende nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist sie unverzüglich an die Parteigeschäftsstelle zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags abzuführen.
- 5.7** Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die vorangehenden Absätze entsprechend. Auf der Spendenbescheinigung sind die genaue Bezeichnung und der Wert anzugeben. Erfolgt die Spende durch Verzicht auf Auszahlungen von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluss eingeräumt worden ist; ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

§ 6 Kassenführung und Kassenprüfung

- 6.1 Die Vorsitzenden haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung der nachgeordneten Gliederungen prüfen zu lassen. Denn mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.
- 6.2 Die Schatzmeister haben vor allem für die ordnungsgemäße Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.
- 6.3 Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbands. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands des zu prüfenden Verbands sein.

§ 7 Rechnungslegung

- 7.1 Die Partei für Franken und ihre Gebietsverbände sowie Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise (rechnungspflichtige Gliederungen) sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet.
- 7.2 Die Bezirksverbände und die Parteigeschäftsstelle stellen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Haushalt auf, der vom Bezirksvorstand bzw. vom Parteivorstand beschlossen wird.
- 7.3 Zur Vermeidung von finanziellen Sanktionen durch den Präsidenten des Deutschen Bundestags hat jede Gliederung der Partei der Parteigeschäftsstelle auf Verlangen unverzüglich Auskunft über ihre Rechnungslegung zu erteilen.
- 7.4 Im Fall der Auflösung einer rechnungspflichtigen Gliederung geht die Pflicht zur Rechnungslegung auf den übergeordneten Verband über. Diesem sind die Kassenbestände und Konten zu übertragen.

§ 8 Finanzielle Rechenschaftsberichte

- 8.1 Die Partei für Franken und ihre rechnungspflichtigen Gliederungen sind verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu erstellen.
- 8.2 Die Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 15. März des darauf folgenden Kalenderjahrs der Parteigeschäftsstelle vorzulegen. Die Vorlage erfolgt für alle Gebietsverbände unmittelbar an die Parteigeschäftsstelle.
- 8.3 Erstellt eine rechnungspflichtige Gliederung trotz Mahnung ihren Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf den übergeordneten Verband über. Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichts durch den übergeordneten Verband.
- 8.4 Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird durch die Parteigeschäftsstelle erstellt.
- 8.5 Erlangt eine rechnungspflichtige Gliederung Kenntnis von Unrichtigkeiten in einem bereits abgegebenen Rechenschaftsbericht, hat sie sofort die Parteigeschäftsstelle zu informieren, damit diese den gesetzlichen Anzeigepflichten gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestags nachkommen kann.

§ 9 Jahresabschluss

- 1. Es ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss umfasst Einnahmen, Ausgaben, Vermögenswerte sowie Anhänge und Erläuterungen und folgt den Vorschriften des Parteiengesetzes.
- 2. Der Jahresabschluss ist spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen.

3. Die Jahresabschlüsse der untergeordneten Gliederungen werden zum Zwecke der Erstellung eines Gesamtjahresabschlusses an die übergeordneten Gliederungen weitergeleitet.
4. Der Gesamtjahresabschluss der Partei wird vor der Weiterleitung an den Bundeswahlleiter durch den Parteivorstand beraten.
5. Der Jahresabschluss wird vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister unterzeichnet.
6. Der Vorstand lässt den Jahresabschluss nach den Maßgaben der §§ 29 ff. Parteiengesetz prüfen und leitet diesen an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30.09. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres weiter.

§ 10 Wirtschaftliche Betätigung

Die Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

§ 11 Insichgeschäfte und Haftung

- 11.1 Geschäfte, die eine rechnungspflichtige Gliederung mit ihrem Vorsitzenden oder ihrem Schatzmeister vornehmen will, bedürfen der Genehmigung des Parteischatzmeisters, wenn ihr Volumen den Betrag von 3.000 Euro jährlich überschreitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag mit einer Firma abgeschlossen werden soll, in der der Vorsitzende oder der Schatzmeister eine leitende Tätigkeit ausübt.
- 11.2 Verletzt eine rechnungspflichtige Gliederung die Bestimmungen des Parteiengesetzes oder des Finanzstatuts und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet die betreffende Gliederung im Innenverhältnis gegenüber der Partei.

§ 12 Ausschluss der Verschuldung

Sämtlichen Organen und Gebietsverbänden der Partei für Franken ist es untersagt, Darlehen bzw. Kredite jedweder Art aufzunehmen und sich somit zu verschulden. Ebenfalls untersagt sind spekulative Geschäfte aller Art.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt am 31. Oktober 2009 in Kraft.
Zuletzt geändert durch den außerordentlichen Parteitag in Form der Mitgliederversammlung am 22. August 2010 in Bamberg.

Schiedsgerichtsordnung der Partei für Franken

§ 1 Antragserfordernis

Die Schiedsgerichte werden nur auf schriftlichen Antrag tätig.

§ 2 Antragsberechtigung, allgemeine Zuständigkeit

- 2.1 Antragsberechtigt ist, wer einen eigenen Anspruch erhebt oder geltend macht, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein.
- 2.2 Antragsberechtigt ist auch, wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung eines Rechtsverhältnisses hat.
- 2.3 Ein Schiedsgericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

§ 3 Örtliche Zuständigkeit

- 3.1 Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksschiedsgerichte richtet sich nach dem Wohnort bzw. Sitz des Antragsgegners.
- 3.2 Bei mehreren Antragsgegnern, die verschiedenen Bezirksverbänden angehören, können die Beteiligten den örtlichen Gerichtsstand vereinbaren.
- 3.3 Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, bestimmt auf Antrag eines der Beteiligten der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts das für die Entscheidung zuständige Bezirksschiedsgericht.

§ 4 Schriftverkehr, rechtliches Gehör, Anträge

- 4.1 Der gesamte Schriftverkehr der Schiedsgerichte wird über die Parteigeschäftsstelle der Partei für Franken abgewickelt.
Die Parteigeschäftsstelle hat alle eingehenden Schriftstücke sofort an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiterzuleiten.
- 4.2 Alle Beteiligten haben in jeder Lage des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör.
- 4.3 Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann er durch das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Antragsgegners zurückgewiesen werden.

§ 5 Fristen, Ladung

- 5.1 Alle Verfahren sind unverzüglich durchzuführen.
- 5.2 Der Vorsitzende setzt unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falls die Fristen für die Einlassung des Antragsgegners und für andere schriftliche Stellungnahmen fest.

- 5.3** Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitzenden unter Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör verkürzt werden.
- 5.4** Auch wenn Beteiligte nicht erscheinen, können die Schiedsgerichte verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. Darauf sind die Beteiligten bei der Ladung hinzuweisen.

§ 6 Ablehnung wegen Befangenheit

- 6.1** Mit der Ladung bzw. der Mitteilung, dass schriftlich entschieden wird, ist den Beteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.
- 6.2** Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- 6.3** Die Ablehnung ist bei dem Schiedsgericht anzubringen, dem das Mitglied angehört.
- 6.4** Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds; an dessen Stelle wirkt sein Stellvertreter mit.
- 6.5** Wird ein Ablehnungsantrag für begründet erklärt oder ist ein Mitglied des Schiedsgerichts sonst verhindert, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.
- 6.6** Kann ein Bezirksschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern nicht tätig werden, so bestimmt der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts ein anderes Bezirksschiedsgericht.

§ 7 Amtsermittlung, Zeugen, Gutachter, Beistände

- 7.1** Die Schiedsgerichte haben den für ihre Entscheidung wesentlichen Sachverhalt aufzuklären und die dafür erforderlichen Beweise zu erheben.
- 7.2** Mitglieder der Partei für Franken und ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen. Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.
- 7.3** Die Schiedsgerichte können zu ihrer Entscheidung den Vorsitzenden oder einen von diesem ermächtigten Vertreter eines durch das Verfahren berührten Verbands gutachtlich hören.
- 7.4** Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung soll das Parteischiedsgericht Gründungsmitglieder der Partei für Franken gutachtlich hören.
- 7.5** Die Beteiligten können sich eines Beistands bedienen.

§ 8 Mündliche Verhandlung

- 8.1** Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind nicht öffentlich und in der Regel mündlich. Die Vorsitzenden können Zuhörer zulassen.
- 8.2** Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn diesem Verfahren von keinem Beteiligten innerhalb zweier Wochen nach Mitteilung widersprochen wird.

§ 9 Niederschriften

Über alle mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Parteigeschäftsstelle stellt den Protokollführer. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vergleiche

- 10.1 Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken.
- 10.2 Schiedsvergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig.
- 10.3 Ein Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

Ist über eine Ordnungsmaßnahme zu entscheiden, kann das Schiedsgericht statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 12 Entscheidungen

- 12.1 Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Stimmenverhältnis darf nicht bekannt gegeben werden. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.
- 12.2 Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte sind im Falle der Zulässigkeit der Berufung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 12.3 Eine Ausfertigung jeder Entscheidung ist dem Parteivorsitzenden zu übersenden.

§ 13 Rechtsmittel

- 13.1 Gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte findet in den laut Satzung vorgesehenen Fällen das Rechtsmittel der Berufung zum Parteischiedsgericht statt. Entscheidungen, die der Hauptsachentscheidung vorausgehen, sind nicht gesondert anfechtbar.
- 13.2 Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei dem Bezirksschiedsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen und zu begründen.
- 13.3 Der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichts hat dem Parteischiedsgericht innerhalb von zwei Wochen die Berufungsschrift mit allen Akten vorzulegen.
- 13.4 Die Zurücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

§ 14 Aktenaufbewahrung

Die Akten der Schiedsgerichte sind nach rechtskräftiger Entscheidung in der Parteigeschäftsstelle mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 15 Kostenfreiheit, Auslagenersatz

15.1 Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist kostenfrei.

15.2 Den Mitgliedern der Schiedsgerichte, dem Protokollführer sowie den geladenen Zeugen werden auf Antrag ihre Auslagen ersetzt. Diese Kosten hat der zuständige Bezirksverband bzw. die Parteigeschäftsstelle zu tragen.

15.3 Kosten und Auslagen eines Beistands werden nicht erstattet; Zeugengeld wird nicht gewährt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 31. Oktober 2009 in Kraft.